

497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen über ein Bundesgesetz, betreffend die Rechtsstellung von Tieren (130/A)

Am 25. November 1987 haben die Abgeordneten Dr. Fischer, Mag. Waltraud Horvath und Genossen den gegenständlichen Antrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Nach den Bestimmungen des ABGB wird alles, was von der Person (des Menschen) unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, als Sache definiert. Es ist somit ein verständliches Anliegen, auch im ABGB den Unterschied zwischen Tieren und anderen Sachen herauszuarbeiten. Die vorliegenden Bestimmungen des Antrags sollen deutlich machen, daß Tiere nicht allgemein den Regelungen unterliegen, wie leblose Gegenstände, daß also zB das Eigentumsrecht nicht nach Willkür ausgeübt werden darf (wie dies § 354 ABGB grundsätzlich vorsieht), sondern daß die Tiere unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen und dementsprechend im Interesse des Tieres erlassene Schutzvorschriften zu beachten sind.“

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. März 1988 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Vonwald und Dr. Gaigg sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Änderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner, Mag. Geyer einstimmig angenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen stellt der Justizausschuß folgendes fest:

Zur Z 1:

Das Anliegen der neuen Bestimmung, den Unterschied zwischen Tieren und leblosen Sachen klarzustellen, soll noch dadurch betont werden, daß dafür ein eigener Paragraph geschaffen wird.

Zur Z 2:

1. Verletzt jemand schuldhaft ein fremdes Tier, so gilt nach der derzeitigen Fassung des § 1323 ABGB die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch eine entsprechende Heilbehandlung dann als untunlich, wenn deren Kosten den Wert des Tieres übersteigen, sodaß der Schädiger nur den Verkehrswert zu ersetzen hat. Das ist oft unbillig, besonders bei solchen Tieren, zu denen der Eigentümer üblicherweise in eine engere emotionelle Bindung tritt, die also für ihn unvertretbar sind, wie etwa ein Hund. Der Heilungsaufwand soll also auch dann zu ersetzen sein, wenn er den Verkehrswert des Tieres übersteigt.

Der Justizausschuß schlägt vor, die neue Bestimmung bei den Vorschriften über besondere Arten des Schadenersatzes einzuordnen.

2. Durch die Einordnung nach den §§ 1331 und 1332 mit der Überschrift „An dem Vermögen“ soll gleichzeitig klargestellt werden, daß neben der neuen Regelung auch § 1331 ABGB anwendbar bleibt, daß also unter den dort angeführten subjektiven Voraussetzungen auch der Wert der besonderen Vorliebe zu ersetzen ist.

3. Durch den Hinweis auf das Verhalten eines verständigen Tierhalters soll der Ersatzanspruch in vernünftigen Grenzen gehalten werden:

Einerseits wird ein verständiger Tierhalter für ein Nutztier, zu dem ja üblicherweise keine gefühlsmäßige Beziehung besteht, für die Heilung keinen Betrag aufwenden, der den Wert des Tieres übersteigt. Hier wird es also bei der oben erwähnten allgemeinen Regel bleiben, die sich aus § 1323 ABGB ergibt.

2

497 der Beilagen

Andererseits wird ein verständiger Tierhalter auch einem Haustier nur eine übliche tierärztliche Behandlung angedeihen lassen, nicht aber etwa außergewöhnliche und sehr kostenintensive chirurgische Eingriffe.

Die — hypothetische — Abwägung des vernünftigen Tierhalters ist jedoch nach den besonderen Umständen vorzunehmen, wie sie beim Geschädigten gegeben sind. Demnach kann im Einzelfall von einer gefühlsmäßigen Beziehung des Geschä-

digten auch zu einem solchen Tier auszugehen sein, das üblicherweise nur als Nutztier gehalten wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 03 03

Dr. Gradischnik
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/%

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über die Rechtsstellung von Tieren

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1986, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 285 wird folgender § 285 a eingefügt:

„§ 285 a. Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“

2. Nach § 1332 wird folgender § 1332 a eingefügt:

„§ 1332 a. Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Dieses Bundesgesetz ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.